

ORH-Bericht 2006 TNr. 35

Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes

Jahresbericht des ORH

Ein erheblicher Teil des bei Kommunen und Staat für den Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes erforderlichen Personals wäre entbehrlich, wenn das Nebeneinander von Leistungsansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Unterhaltsvorschussgesetz gesetzlich bereinigt würde.

Beschluss des Landtags

vom 17. April 2007
(Drs. 15/7950 Nr. 2 q)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, darauf hinzuwirken, dass das Unterhaltsvorschussgesetz in die auf Bundesebene bereits eingeleitete Überprüfung der familienbezogenen Leistungen einbezogen wird. Dabei ist insbesondere zu prüfen, wie das Nebeneinander unterschiedlicher Sozialleistungen bereinigt und unnötiger bürokratischer Aufwand beim Gesetzesvollzug vermieden werden kann. Allerdings ist darauf zu achten, dass für die Betroffenen kein finanzieller Nachteil entsteht.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 21. August 2008
(Z1/1722/1/08)

Der Bundesrat habe am 19.05.2008 die Bundesregierung gebeten, ein neues Gesamtkonzept für die Familienförderung zu entwickeln. Die Bundesregierung hätte hierzu eine Untersuchung in Aussicht gestellt. Im Rahmen der Bund-/Länder-Besprechung zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes am 03./04.06.2008 habe Bayern eine Stellungnahme der Bundesregierung angemahnt. Das zuständige Bundesministerium habe die Übermittlung einer Stellungnahme zugesagt.

Anmerkung des ORH

Die Stellungnahme der Bundesregierung sollte angefordert werden.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 28. Mai 2009

Die Staatsregierung wird ersucht, die bereits am 03./04.06.2008 erbetene Stellungnahme der Bundesregierung anzufordern. Dem Landtag ist bis 30.11.2011 erneut zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen

vom 29. November 2011
(V11-6551.06-1/29)

Der Bund führe in Umsetzung des Koalitionsvertrags eine Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen durch, deren Ergebnisse bis 2013 vorliegen würden. Hierin einbezogen seien auch Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, da eine diesbezügliche gesonderte Evaluation derzeit wegen unzureichender Daten nicht möglich sei. Das zuständige Bundesministerium habe allerdings bereits zu erkennen gegeben, dass von der bisherigen Konzeption der Leistungen nicht abgewichen werden soll. Das Staatsministerium bittet um Fristverlängerung bis Ende 2013, da erst nach Vorliegen der Gesamtevaluation eine Stellungnahme der Bundesregierung möglich sei.

Anmerkung des ORH

Die Thematik des Zusammentreffens mehrerer Leistungsgesetze wurde inzwischen ebenfalls seitens der Landesrechnungshöfe Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg und seitens des Bundesrechnungshofs aufgegriffen. Die Auffassung des ORH wird von diesen Rechnungshöfen geteilt.

Der Bundesrechnungshof schlägt in seiner Prüfungsmitteilung vom 29.04.2011 vor, dass Kinder in SGB II-Haushalten keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss und Wohngeld haben sollten. Diese Leistungen sollten nur noch dann gezahlt werden, wenn damit die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft - also nicht nur ausschließlich die der Kinder - vermieden werden kann. Eine solche Lösung würde die SGB II-Haushalte finanziell nicht schlechter stellen. Die Minderung des Vollzugsaufwands wäre dagegen erheblich, die Leistungsträger würden spürbar entlastet. Die weiteren Auswirkungen auf die Finanzströme zwischen Bund, Länder und Kommunen könnten anderweitig ausgeglichen werden.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 31. Januar 2012

Die Staatsregierung wird ersucht, ihm Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin auf eine Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 17. April 2007 hinzuwirken. Dem Landtag ist bis 30.11.2013 erneut zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
vom 28. November 2013
(V11/6551.06-1/100)

Die Ergebnisse der Gesamtevaluation der ehe- und familienbezogenen Leistungen lägen inzwischen vor. Insgesamt komme die Evaluation zum Ergebnis, dass das Unterhaltsvorschussgesetz das Haushaltseinkommen von Alleinerziehenden stabilisiere und durch die Anrechnung auf das Arbeitslosengeld II positiv auf die Erwerbstätigkeit von alleinerziehenden Müttern wirke. Aufgrund der Anrechnung des Unterhaltsvorschusses auf andere Transferleistungen führe er in den unteren Einkommensgruppen jedoch nur zu einem geringen Rückgang des Armutsrisikos.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe im Rahmen der Bundesländer-Tagung im Mai 2013 Handlungsbedarf hinsichtlich des Doppelbezugs von Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und Leistungen der Grundsicherung zu erkennen gegeben. Das Bundesministerium habe mit konzeptionellen Arbeiten zur Änderung des Systems begonnen und sei bereits in fachliche Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingetreten.

Anmerkung des ORH

Das Nebeneinander von Leistungsansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch und dem Unterhaltsvorschussgesetz verursacht bei Kommunen, Staat und den Leistungsbeziehern weiterhin vermeidbaren Mehraufwand. Der Bundesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2013 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung erneut auf die Problematik hingewiesen und eine zügige Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes angemahnt. Das Staatsministerium hat ausdrücklich angeboten, dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen über den Fortgang der Beratungen zu berichten.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen
vom 11. Februar 2014

Die Staatsregierung wird gemäß Artikel 114 Absätze 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten weiterhin auf eine Umsetzung des Beschlusses vom 17.04.2007 hinzuwirken. Dem Landtag ist bis 30.11.2015 über den Fortgang der Beratungen zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums für Arbeit und So-

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend habe die Frage des Vor-

ziales, Familie und Integration
vom 16. Dezember 2015
(II1/6551.06-1/100)

/Nachrangs von Unterhaltsvorschuss und SGB II-Leistungen weiter vorangetrieben. Eine denkbare Änderung wäre eine Wahlmöglichkeit zwischen Leistungen nach SGB II oder Unterhaltsvorschuss, soweit der Bedarf der Familie mit Unterhaltsvorschuss und ggf. anderen vorrangigen Sozialleistungen nicht gedeckt werden könne. Ein Parallelbezug der Leistungen und ein eventueller doppelter Regress beim Unterhaltspflichtigen würde entfallen. Der Unterhaltsvorschuss könne ggf. im Anschluss an einen SGB II-Leistungsbezug noch beantragt werden. Derzeit würden die damit verbundenen Verschiebungen des Verwaltungs- und Finanzaufwandes zwischen Bund, Ländern und Kommunen durch das Bundesfamilienministerium geprüft. Das Staatsministerium werde das Projekt aufmerksam begleiten, insbesondere um Verschlechterungen für Alleinerziehende zu vermeiden.

Anmerkung des ORH

Der ORH wird die weitere Entwicklung, ggf. im Rahmen einer Prüfung, weiter verfolgen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**
vom 9. März 2016

Kenntnisnahme.